



Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Umwelt - Wasser, Forst, Naturschutz

Benjamin Hotter

Telefon +43 5242 6931 5895

Fax +43 5242 6931 745805

bh.schwaz@tirol.gv.at

DVR:0016055

Waldbrandgefahr im Bezirk Schwaz;

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz nach dem Forstgesetz 1975

Geschäftszahl Ref. 3

Schwaz, 29.12.2015

VERORDNUNG

In den Waldbeständen des Bezirkes Schwaz ist aufgrund der außergewöhnlich milden Temperaturen, der geringen Luftfeuchtigkeit sowie der sehr geringen Niederschlägen der letzten Wochen eine sehr starke Austrocknung, insbesondere der Streuauflagen der Waldböden, eingetreten. Weiteres ist vielerorts leicht entzündbarer Bestandesabraum wie Zweige, Äste und Wipfelstücke vorhanden. In der Weihnachtszeit und insbesondere an Silvester stellt das Entzünden und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen eine besondere Gefahrenquelle dar.

Es ergeht daher nachstehende Verordnung zum Schutz der Waldbestände im Bezirk Schwaz:

Gemäß § 41 Abs. 1 i.V.m. § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes (FG) 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2015, wird für den Bezirk Schwaz zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände verordnet:

§ 1

In den Waldgebieten des Bezirkes Schwaz, sowie in deren Gefährdungsbereichen sind jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten. Insbesondere sind im Gefährdungsbereich das Entzünden und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen (wie z. B.: Raketen, Feuertöpfe, Knallkörper, Feuerräder, römische Lichter,...) verboten.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnungen werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Ziffer 17 FG 1975 mit einer Geldstrafe bis zu Euro 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

Franz-Josef-Straße 25, 6130 Schwaz, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <https://www.tirol.gv.at/bh-schwaz>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

§ 3

Die gegenständliche Verordnung gilt nicht für alle bereits nach § 28 Pyrotechnikgesetz 2010 erteilten Bewilligungen zum Besitz, Lagerung und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen der Kategorien F3/F4 unter Einhaltung der darin vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

HINWEIS:

Der Gefährdungsbereich des § 1 ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse – das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

Ergeht an:

1. alle Gemeinden im Bezirk Schwaz, (per E-Mail), mit dem Ersuchen um Aushang an der Amtstafel;
2. alle Polizeiinspektionen im Bezirk Schwaz, (per E-Mail);
3. das Bezirkspolizeikommando Schwaz, (per E-Mail);
4. den Bezirksfeuerwehrinspektor Stefan Geisler, (per E-Mail);
5. das Bezirksfeuerwehrkommando Schwaz, (per E-Mail);
6. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, (per E-Mail);
7. die Landesforstdirektion, (per E-Mail);
8. die Landeswarnzentrale, (per E-Mail);
9. die Bezirksforstinspektion Schwaz, im Hause, (per E-Mail);

Der Bezirkshauptmann:
iV. Dr. Löderle

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
Stöckl Ingrid